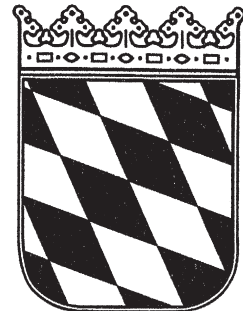


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

26

12.08.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- 57 Übertragung der Aufgaben des Standesamtes
des Marktes Nordhalben auf die Stadt Kronach
zum 01.09.2019

Nr. 43-1100

57

Präambel

Standesamtswesen; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Nordhalben auf die Stadt Kronach zum 01.09.2019

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Kronach und dem Markt Nordhalben vom 11.07.2019 mit Schreiben vom 15.07.2019, Nr. 43-1100, aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Kronach, 31.07.2019
Landratsamt

Wunder
Stellv. des Landrats

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)

Zwischen der

Stadt Kronach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Wolfgang Beiergrößlein

und des

Marktes Nordhalben, vertreten durch den Zweiten
Bürgermeister Ludwig Pötzingler

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderates des Marktes Nordhalben vom 02.04.2019 und des Stadtrates der Stadt Kronach vom 13.05.2019 werden die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang auf die Stadt Kronach übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Kronach erfüllt ab 01.09.2019 die Aufgaben des Standesamtes für den Markt Nordhalben.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Kronach statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamtes Kronach vertreten.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Kostenbeitrag

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet des Marktes Nordhalben stehen der Stadt Kronach zu.
- (2) Der vom Markt Nordhalben an die Stadt Kronach zu zahlenden Kostenbeitrag beträgt jährlich 1.200,- €. Für das anteilige Kalenderjahr 2019 ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 400,- € zu zahlen. Der Beitrag ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Der Beitrag erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Bei erheblicher Steigerung der Fallzahlen des Marktes Nordhalben wird der Kostenbeitrag dementsprechend angepasst. Diese Regelung der Kostenbeteiligung gilt drei Jahre bis 31.12.2022. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn der Beitrag nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2022 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch den aktuellen Kostenbeitrag nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe des Kostenbeitrages zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Kronach und des Marktgemeinderates des Marktes Nordhalben aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.06. oder 01.12. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Nordhalben, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Kronach zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.08.2019 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- (2) Die vom Standesamt Nordhalben als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.

- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam vom Markt Nordhalben und der Stadt Kronach zu führende und zu unterschreibende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Kronach als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Kronach, 11.07.2019

Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Markt Nordhalben

i. V. Ludwig Pötzingner
Zweiter Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat